



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

GZ. 14.163/4-III/2/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Gesetzentwurf	
Zl. 73	-GE/1986
Datum	1986 11 10
Verteilt	11.11.1986 <i>h.w.</i>

H. Reinier

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Religionsunterrichtsgesetz geändert
wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit
dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen
um gefällige Kenntnisnahme. Das Begutachtungsverfahren wird u.e.
eröffnet und ist mit 15. Dezember 1986 befristet.

Beilage

Wien, am 31. Oktober 1986

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.

Sponker

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel.: 6620/2356 DW

GZ. 14.163/4-III/2/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Familie, Jugend und Konsumentenschutz**
das Bundesministerium für **Familie, Jugend und Konsumentenschutz**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
den Rechnungshof

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

- 2 -

den **Österreichischen Gemeindebund**

Johannesgasse 15, 1010 Wien

den **Österreichischen Städtebund**

Rathaus, 1010 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

den **Österreichischen Arbeiterkammertag**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz** der

Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 16, 1010 Wien

den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**

Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1015 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Bundessektion **Pflichtschullehrer**

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Bundessektion **Höhere Schule**

Lackierergasse 7, 1090 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Bundessektion **Berufsschullehrer**

Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden**

mittleren und höheren Schulen

Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
Schulen Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden
Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der
Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und
Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler
dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

- 3 -

- den **Verband der Professoren Österreichs (VdPÖ)**
Gerlgasse 1a/1, 1030 Wien
- die **Vereinigung christlicher Lehrer an den höheren Schulen Österreichs,**
z.H. Herrn Bundesobmann Prof. Dr. Erich THALLER
Laimburggasse 32/26, 8010 Graz
- die **Katholische Lehrerschaft Österreichs**
Stephansplatz 5/1/IV, 1010 Wien
- den **Evangelischen Lehrerverein in Österreich**
z.H. Herrn Hauptschuloberlehrer Harald KASPER
Storchgasse 1a, 7503 Großpetersdorf
- den **Sozialistischen Lehrerverein Österreichs**
Albertgasse 35, 1080 Wien
- den **Fachverband der sozialistischen Lehrer im BSA**
z.H. Herrn Obmann Dir. Mag. Gerald KERNEGGER
Domplatz 8, 2700 Wiener Neustadt
- den **Freiheitlichen österreichischen Lehrerverband**
Grillparzerstraße 7/7a, 1010 Wien
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
- das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**
- das **Bischöfliche Ordinariat Linz**
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg**
- das **Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau in Graz**
- das **Bischöfliche Ordinariat Gurk in Klagenfurt**
- das **Bischöfliche Ordinariat Innsbruck in Innsbruck**
- das **Bischöfliche Ordinariat Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien
- die **Islamische Glaubensgemeinschaft, z.Hdn. des Präsidenten**
des Obersten Rates Herrn FI Dr. Ahmat A. ABDELRAHIMSAI
Raffelspergergasse 50, 1190 Wien
- die **Neuapostolische Kirche in Österreich**
Prechtlerstraße 14, 4020 Linz
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

- 4 -

- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
Gesellenhausstraße 15/II, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
Postfach 32, 1238 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den **Bundes-Schülerbeirat**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

15. Dezember 1986.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, am 31. Oktober 1986

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.

Spitzer

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das
Religionsunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 185/1957, 243/1962 und 324/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit.e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegenstand zu führen."

2. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören."

3. Im § 7a treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

"(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden,

- 2 -

so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderliche Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt."

4. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte "der Bundesminister für Unterricht und Kunst" durch die Worte "der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung des Rechtes des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 und Art. 14a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Mit der Vollziehung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gem. Art. 14a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Religionslehrer an sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

V O R B L A T TProbleme:

1. Der Schülerrückgang bedingt bei "kleineren" Kirchen und Religionsgesellschaften wiederholt den Entfall des Religionsunterrichtes.
2. Der Freigegegenstand Religion an Berufsschulen ist derzeit nach den religionsunterrichtsgesetzlichen Bestimmungen nicht zu beurteilen. Damit steht das Religionsunterrichtsgesetz in Widerspruch zur Definition des Begriffes "Freigegegenstand" nach den schulgeseztlichen Vorschriften. Darüberhinaus muß an einer Reihe von Standorten aufgrund von Übergangsbestimmungen in diesem Freigegegenstand ein Teilnahmevermerk oder eine Beurteilung erfolgen. Sohin ergibt sich ein völlig uneinheitliches Bild.
3. Die Verleihung von schulfesten Stellen kann bei Religionslehrern im Falle einer gleichzeitigen Verwendung in kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Diensten Schwierigkeiten bringen.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen - soweit dies vertretbar erscheint - gelöst werden.

Inhalt:

1. Zur Erhaltung des Religionsunterrichtes trotz des Schülerrückganges soll die Mindestzahl von teilnehmenden Schülern für eine staatliche Bezahlung des Religionsunterrichtes herabgesetzt werden.
2. Der Freigegegenstand Religion an Berufsschulen soll in Hinkunft generell beurteilt werden.
3. Vor der Verleihung einer schulfesten Stelle soll die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde gehört werden.

Alternativen:

Diese würden der Zielsetzung nicht entsprechen.

Kosten:

Lediglich Punkt 1 erfordert einen Mehraufwand und zwar rund 12 Mio Schilling jährlich. Betrachtet man jedoch einen längerfristigen Zeitraum, so ist festzustellen, daß es nicht zu einem Mehraufwand, sondern zu einer Vermeidung von Einsparungen durch den Entfall des Religionsunterrichtes kommt.

E R L Ä U T E R U N G E N

I.

Allgemeiner Teil

Hauptanliegen des vorliegenden Entwurfes einer Religionsunterrichtsgesetz-Novelle ist die Ermöglichung der Weiterführung des Religionsunterrichtes für Schüler der "kleineren" gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften trotz des Schülerrückganges. Weiters soll die generelle Beurteilung des Freigegegenstandes Religion aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage ermöglicht sowie die Befassung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden vor der Verleihung von schulfesten Stellen an Religionslehrer vorgesehen werden. Die näheren Ausführungen hiezu finden sich im besonderen Teil dieser Erläuterungen.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz stützt sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch auf Art. 14a Abs. 3 lit. a B-VG. Wegen Art. 14 Abs. 10 B-VG bedarf die Beschlußfassung im Nationalrat der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

II.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1: Gemäß § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist der Religionsunterricht an den Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie an den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet Pflichtgegenstand, an den übrigen Berufsschulen jedoch Freigegegenstand (§ 1 Abs. 1 lit. e bzw. Abs. 3). Gemäß § 1 Abs. 3 leg.cit. ist der Freigegegenstand Religion ohne Vermerk im Zeugnis zu führen, wobei ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen unberührt bleibt. Die Folge dieser Regelung ist, daß es lediglich in zwei Bundesländern keinen Zeugnisvermerk gibt, wogegen in zwei Bundesländern

ein Teilnahmevermerk und drei Bundesländern zum Teil ein Teilnahmevermerk oder eine Benotung erfolgt. Diese unterschiedliche Vorgangsweise erscheint nicht befriedigend. Dazu kommt, daß die Sonderregelung des Religionsunterrichtsgesetzes, die aus dem Jahre 1962 stammt, von den generellen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes aus 1974 abweicht, wonach für Freigegegenstände in die Zeugnisse eine Benotung und für unverbindliche Übungen ein Teilnahmevermerk aufzunehmen ist (vgl. § 22 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 SchUG, BGBl.Nr. 472/1986).

Ferner sprechen offensichtlich keine Gründe mehr für die Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung, die im Jahre 1962 bestanden haben könnten, für deren Beibehaltung. Vielmehr ist zu bedenken, daß gemäß § 11 Abs. 5 und 6 lit. b des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kinder und Jugendlichen, BGBl.Nr. 146/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 229/1982, der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Höchstausmaß von zwei Unterrichtsstunden auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen ist. Um die Anrechnung auf diese wöchentliche Arbeitszeit zu erhalten, ist auch ein Nachweis des Besuches des Freigegegenstandes erforderlich.

Aufgrund der seit 1962 geänderten Sach- und Rechtslage wird sohin vorgeschlagen, daß der Freigegegenstand Religion so wie alle anderen Freigegegenstände beurteilt wird.

Zu Z 2: Gemäß § 4 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes ist vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören. Ebenso wie die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist jedoch die Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer eine dienstrechtliche Maßnahme, die bezüglich der gleichzeitigen Verwendung in kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Diensten Schwierigkeiten zur Folge haben kann, weil die Verleihung einer schulfesten Stelle gemäß § 25 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 302/1984, bzw. § 164 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, einen Versetzungsschutz bringt. Bei mehreren Bewerbern um eine schulfeste Stelle ist darüberhinaus nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften unter anderem auf den Verwendungserfolg Bedacht zu nehmen. Da die Kirchen und Religionsgesellschaften für die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichtes verantwortlich sind, ergibt sich auch in diesem Zusammenhang ein Interesse der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden, in das Verfahren um Verleihung einer schul-

festen Stelle an einen Religionslehrer befaßt zu werden. Aus diesem Grunde wird vorgesehen, daß diese Behörden auch vor der Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer zu hören sind.

Zu Z 3: Gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist der Religionsunterricht für Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, an den in diesen Paragraphen genannten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Pflichtgegenstand. Wenngleich der Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. von den betreffenden gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird, tragen der Bund und die Länder gemäß § 3 bzw. § 7 leg.cit. den Personalaufwand für diese Lehrer. § 7a leg.cit. enthält jedoch für die Kostentragung insoferne eine Beschränkung, als in jenen Fällen, in denen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teilnehmen, die Bezahlung nur dann erfolgt, wenn die im § 7a Abs. 2 vorgesehenen Mindestzahlen erreicht werden. Danach wird von den genannten Gebietskörperschaften der Aufwand für den gesamten Religionsunterricht nur getragen, wenn mindestens zehn Schüler am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen. Nehmen in diesen Fällen weniger als zehn Schüler eines Bekenntnisses, jedoch mindestens fünf Schüler teil, so trägt die Gebietskörperschaft nur den Aufwand für die Hälfte des Wochenstundenausmaßes, mindestens jedoch für eine Wochenstunde. Der Schülerrückgang an den Schulen bringt nun für den Religionsunterricht der "kleineren" Kirchen und Religionsgesellschaften große Probleme. So sank z.B. die Zahl der evangelischen Schüler an oberösterreichischen Pflichtschulen in den Jahren 1975 bis 1984 fast auf die Hälfte. In etlichen Fällen ist daher die für die sonst übliche staatliche Bezahlung des Religionsunterrichtes erforderliche Mindestschülerzahl nicht mehr erreichbar, selbst wenn Schüler mehrerer Klassen, nach Möglichkeit auch mehrerer Schulen, für diesen Unterricht zusammengefaßt werden, sodaß es zur Einstellung des Religionsunterrichtes kommt. Um dies zu vermeiden, soll in den § 7a ein neuer Abs. 3 eingefügt werden, nach dem auch bei vier oder drei Schülern, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, die Gebietskörperschaft die Kosten für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von einer Wochenstunde übernimmt. Die zusätzliche Regelung unterscheidet sich von der geltenden Regelung des § 7a Abs. 2 für den Fall, daß fünf bis neun Schüler am Religionsunterricht teilnehmen, durch folgende Punkte:

1. Voraussetzung der Anwendung des Abs. 3 ist, daß eine Zusammenziehung der Schüler mehrerer Klassen bzw. Schulen gemäß § 7a

Abs. 1 zur Erreichung einer höheren Zahl als vier nicht möglich ist (gemäß Abs. 1 hat die Zusammenziehung ihre Grenze in der Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes). Soweit bisher eine Zusammenziehung möglich war, wird sie sohin auch in Hinkunft durchzuführen sein.

2. Selbst wenn die Hälfte der Wochenstundenanzahl mehr als eine Wochenstunde betragen würde (derzeit in den Lehrplänen nicht vorgesehen), erfolgen die staatlichen Leistungen nur für eine Wochenstunde.
3. Im Zusammenhang mit der Erteilung des Religionsunterrichtes sonst übliche Vergütungen, wie solche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, Fahrtkostenzuschüsse sowie bei Landeslehrern auch die Anrechnung von Wegzeiten gemäß § 45 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, sind nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser einschränkenden Regelung des Abs. 3 soll der bisherige Abs. 2 unverändert bleiben.

§ 7a Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes entspricht dem bisherigen Abs. 3, nimmt jedoch auf den neu eingefügten Abs. 3 Bedacht.

Zu Z 4: Gemäß 1. Teil Art. I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministerengesetz 1973 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport". Dementsprechend ist § 10 Abs. 1 zu ändern.

Zu den Art. II und III:

Diese enthalten das vorgesehene Inkrafttreten, das zweckmäßigerweise mit dem Beginn eines Schuljahres zu erfolgen hat, sowie die Vollzugsklausel.

III.

Kosten

Durch Art. I Z 1, 2 und 4 wird kein Mehraufwand verursacht, wobei zu Z 2 zu bemerken ist, daß im Regelfalle derzeit bereits ohne gesetzliche Grundlage eine Befassung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden erfolgt.

Lediglich Art. I Z 3 erfordert einen Mehraufwand, und zwar im Kalenderjahr 1987 gegenüber 1986 von rund 4 Mio S und im Kalenderjahr 1988 gegenüber 1987 einen zusätzlichen Mehraufwand von 8 Mio S. Betrachtet man jedoch einen längerfristigen Zeitraum, so ist festzustellen, daß es nicht zu einem Mehraufwand, sondern zu einer Vermeidung von Einsparungen kommt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 1. ...

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit.e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt.

§ 4. ...

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

§ 7a. ...

§ 1. ...

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit.e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

§ 4. ...

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

§ 7a. ...

(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes, allenfalls erforderliche Reisebewegungen.

Geltende Fassung

(3) Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

§ 10. (1) ... der Bundesminister für Unterricht und Kunst ...

Entwurf

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

§ 10. (1) ... der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ...